

bekanntlich in Childeberts II. *Decretio* die Immobiliarklage als *Intertiatio* (*Bor. Cap. I, S. 14, Z. 1*). Es handelt sich dabei nicht um gesetzgeberische Künste, sondern die Entwicklung des Immobiliareigentums vollzieht sich hier vor unseren Augen — ein wichtiger Anhaltspunkt für das Alter der *Salica*.

Solche Gesichtspunkte sind in der westgotischen *Antiqua* — und mit höchster Wahrscheinlichkeit auch im *Euricianus* — nicht die leitenden. Vielmehr wird in *Lex Visig. VIII, 3* zunächst von Verletzungen des Grundeigentums gehandelt und dann in *VIII, 3, 13* daran anschliessend bestimmt, dass der Eigentümer des gepfändeten Viehs den Schaden ersetzen muss: *ille, cuius pecora fuerint, reformare debet* ist der Leitsatz der Bestimmung! Also gerade der umgekehrte systematische Gesichtspunkt.

Wenn man B als den ältesten Codex ansieht, so erklärt sich hiernach der Zusammenhang sehr viel einfacher als Kramer will — falls man einen formellen Zusammenhang überhaupt annimmt. Es ist nämlich dann der *Euricianus* bei der Redaktion von B, d. h. bei der Entstehung der *Salica* für die Schüttung benutzt worden. Man könnte das vielleicht damit erklären, dass die Salier das Tötungsrecht am störenden Vieh noch nicht allenthalben überwunden hatten, während der *Euricianus* (falls er der *Antiqua* glich) darüber hinaus vorgeschritten war und deshalb als Vorbild diente. Weiterhin hat dann aber C (!) bereits die Bestimmungen über den Apfelbaum, sowie über das (Garten-) Messer (7, § 11—13) an die Hausvögel angehängt — den Obstbaum am Hause zu den Haustieren! A aber hat im 8. Jh. dann, weil hier von Bäumen die Rede war, in seinem Titel 8 gleich auch die anderen, in B und C im 27. Titel behandelten Baumfrevel hier angefügt, dabei den wirtschaftlichen Zusammenhang zerreisend und auch Dinge, die mit Haus und Garten nichts mehr zu tun haben, hierher setzend (A 8, § 3 und 4, *silva*!). Dies ist ganz die Art von A. Dabei könnte ja C vom *Euricianus* geleitet worden sein (obwohl diese Annahme wegen des andern Inhalts der Baumfrevelsätze der *Visig.* höchst unwahrscheinlich ist). A aber hat nur im Drange der Anordnungs-Vereinfachung gehandelt — mir scheint die Annahme eines Einflusses des *Euricianus* hier ganz müssig. Jedenfalls kann ein zwingender Schluss auf ein hohes Alter von A aus allen diesen angeblichen, meist völlig in der Luft schwebenden Vermutungen nicht gewonnen werden — vielmehr ergibt sich m. E. bei ruhiger Betrachtung das Gegenteil. Die Priorität des A-Textes lässt sich so nicht stützen.